



HESSISCHER LANDTAG

01. 03. 2016

Plenum

Antrag der Fraktion DIE LINKE

betreffend alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen müssen unter Strafe stehen - Hilfen für Opfer von Sexualstraftaten in Hessen verbessern

Der Landtag stellt fest:

Eine grundlegende Reform des Sexualstrafrechtes, die das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung voraussetzungslos schützt, ist in Deutschland erforderlich. Es soll erreicht werden, dass alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt werden. **"Nein heißt Nein."** Der Referentenentwurf des Justizministers Heiko Maas sieht allerdings weiterhin vor, dass Frauen sich aktiv körperlich zur Wehr setzen müssen, bevor eine Strafbarkeit der Handlung gegeben ist.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, zum Referentenentwurf des Bundesjustizministers Heiko Maas für ein "Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung" wie folgt kritisch Stellung zu nehmen:

Es ist begrüßenswert, dass der Gesetzesentwurf Verbesserungen vorsieht, wie beispielsweise künftig Überraschungsangriffe unter Strafe zu stellen. Die grundsätzliche Problematik, dass Frauen sich aktiv körperlich zur Wehr setzen müssen, bleibt aber auch in diesem Entwurf bestehen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf für eine umfassende Reform des Sexualstrafrechtes entsprechend der Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in den Bundestag einzubringen. Das Gesetz soll dafür sorgen, dass alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen strafbar sind.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich der Bundesratsinitiative von Rheinland-Pfalz, Hamburg und Niedersachsen anzuschließen (Drucksache 91/16).
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung, wie sie in Frankfurt, Fulda und Gießen möglich ist, in allen Teilen des Landes zur Verfügung gestellt wird. Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sollen die entsprechenden Informationen über die Polizei, die Beratungsstellen und das Internet erhalten, damit sie wissen, wie sie sich verhalten müssen, um ihre Gesundheit zu schützen und die Spuren der Straftat zu sichern, wenn dies gewünscht wird. Die Möglichkeit der vertraulichen Spurensicherung, eine vertrauliche fachkompetente Beratung sowie die Aufbewahrung der Befunde und Beweismittel müssen landesweit gegeben sein.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Kosten der rechtsmedizinischen Untersuchung bei Straftaten und Aufbewahrung der Befunde sowie Beweismittel gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu übernehmen.

Begründung:

In Deutschland erlebt jede siebte Frau mindestens einmal in ihrem Leben schwere sexualisierte Gewalt. Jährlich werden ca. 8.000 Vergewaltigungen angezeigt. Die Dunkelziffer liegt aber viel höher. 85 % bis 95 % der Frauen zeigen eine erlebte Vergewaltigung nicht an. Nur ein Bruchteil dieser Anzeigen führt zu einer Verurteilung. Die Quote der Verurteilungen sinkt seit Jahren. In 2012 erlebten nur 8,4 % der Frauen, die eine Vergewaltigung anzeigten, die Verurteilung des Täters.

Ein Grund dafür ist, dass in Deutschland längst nicht alle Fälle, in denen sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person ausgeübt werden, tatsächlich strafbar sind. Das Strafrecht setzt eine Nötigung z.B. mit Gewaltanwendung oder Drohung voraus. Somit reicht es nicht aus, wenn eine Frau ausdrücklich und mehrfach "Nein" sagt. Sie muss sich körperlich wehren, sonst liegt in den meisten Fällen keine Straftat vor.

Unmittelbar nach einer Vergewaltigung steht die Sorge um die Gesundheit des Opfers im Mittelpunkt. Allerdings sollte die Möglichkeit genutzt werden, die Spuren für die Verfolgung der Straftat nutzen zu können, auch wenn ein straf- oder zivilrechtliches Vorgehen zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Deshalb sind im ganzen Land Anlaufstellen für Beratung, Behandlung und vertrauliche Spurensicherung erforderlich. Bisher ist dies allerdings nur in Frankfurt, Gießen und Fulda gegeben. Die Aufbewahrung von Befunden und Beweismitteln ist in Hessen nur am Institut für Forensische Medizin im Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität für ein Jahr möglich. Auch hier sollte eine Lösung für alle hessischen Einwohnerinnen gefunden werden.

Die Behandlung im Krankenhaus wird in der Regel von der Krankenversicherung erstattet, in der Rechtsmedizin muss sie selbst vorgelegt werden und kann im Gerichtsverfahren geltend gemacht werden. Dies kann aber für Frauen mit niedrigen Einkommen ein großes Hindernis sein.

Wiesbaden, 1. März 2016

Die Fraktionsvorsitzende:
Wissler

Der Fraktionsvorsitzende:
van Ooyen